

Vorlage Nr.: 0146/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	28.11.2018		N			
Rat	Entscheidung	06.12.2018		Ö			

Festlegung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO ab 01.01.2019

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung des § 12 KomHKVO

Anlage 2 – Wertgrenzen im Landkreis Heidekreis

Anlage 3 – Investitionstätigkeiten der Stadt Soltau 2013 - 2017

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit der Einführung der KomHKVO wurde der § 12 KomHKVO (s. Anlage 1) neu geregelt. Er ist fast inhaltsgleich mit dem bisherigen § 12 GemHKVO. Mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wurde lediglich neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist.

Dadurch möchte der Gesetzgeber gewährleisten, dass für alle Investitionen, die oberhalb der festzulegenden Wertgrenze liegen Vergleichsberechnungen erfolgen müssen z.B. zwischen den Alternativen Bau, Miete, Kauf, Leasing o.ä., um so die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Folgekostenberechnungen wie z.B. Abschreibungen, Bewirtschaftungskosten, Personalkosten o.ä. sind bereits für alle Investitionen zu ermitteln. Diese ist nun eindeutig für solche Investitionen vorgesehen, die unterhalb dieser Schwelle liegt.

Ausnahmen sind nach Absatz 2 bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

Ein Beschluss über die Höhe der Wertgrenze ist spätestens mit der Planung von Investitionen für das Haushaltsjahr 2019 erforderlich. Eine allgemein festgelegte Grenze ist nicht vorgegeben und muss von der Gemeinde individuell festgelegt werden. Hierfür gilt allgemein:

- Die Wertgrenze kann prozentual auf die Gesamthöhe der Gesamtinvestitionsauszahlungen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abgestellt werden oder sich an der nach § 4 Abs. 6 Satz 1

KomHKVO von der Kommune festzulegenden Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen in den Teilfinanzhaushalten orientieren.

- Die Wertgrenze kann auch getrennt nach dem jeweiligen Baubereich (Hoch- oder Tiefbau) gewählt werden.
- Sie ist so auszugestalten, dass nicht alle von der Kommune vorgesehenen Investitionen unterhalb der Grenze liegen und damit grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsvergleiche ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Heidekreis gibt keine allgemeine Höhe für die Gemeinden im Landkreis vor. Auch der niedersächsische Städtetag legt sich nicht auf eine allgemeine Höhe zu den Wertgrenzen fest oder hat hierzu Hinweise herausgegeben.

Im Landkreis Heidekreis sind die Wertgrenzen der einzelnen Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt und können der Anlage 2 entnommen werden. Der Landkreis Heidekreis hat eine Wertgrenze i.H.v. 500.000 € festgelegt.

Die Verwaltung schlägt nach Betrachtung der bisherigen Investitionstätigkeiten (Anlage 3) ebenfalls eine Wertgrenze in Höhe von 500.000 € vor. Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden. Demzufolge fallen etwa 14 % bzw. 4 der aus den vergangenen Jahren 2013 – 2017 getätigten Investitionen über diese Wertgrenze. Damit soll dem Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen werden. Für die Unterscheidung nach Baubereichen sind keine gewichtigen Gründe ersichtlich. Die Durchführung einer Folgekostenberechnung bleibt auch weiterhin bestehen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird ab dem 01.01.2019 auf 500.000 € festgesetzt und die Wertgrenze in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen.

4. Unterschrift des stellv. Fachgruppenleiters 20

Birk

5. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

6. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert